

RS Vwgh 1998/4/23 96/15/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §15;

EStG 1988 §26 Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/07/16 96/14/0033 1

Stammrechtssatz

Es entspricht dem gesetzlichen Konzept des§ 26 Z 5 EStG 1988, daß ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis auch dann vorliegt, wenn der Arbeitgeber nicht die Beförderungen zwischen Wohnung und Arbeitstätte vornimmt oder besorgt, sondern dem Arbeitnehmer für die Zurücklegung dieser Strecke ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150246.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at